

TAGESPOLITIK · KOMMENTARE · AUSLANDSBERICHTE

P/XXI/134

Bonn, den 19. Juli 1966

Wir veröffentlichen in dieser Ausgabe:

Seite		Zeilen
1 - 2	<u>Hoogen hat Recht</u>	86

Betrachtungen zum Jahresbericht 1965 des Wehrbeauftragten
Von Werner Buchstaller, MdB

2a	<u>Fadenscheinig</u>	51
----	----------------------	----

Zur SED-Argumentation zum Scheitern des Redneraustauschs

3	<u>Für den Schiffbau ungeeignet</u>	47
---	-------------------------------------	----

Schwere Versäumnisse im Bundesverteidigungsministerium

4 - 5	<u>Schulzentren - Bauten für die Zukunft</u>	103
-------	--	-----

Differenzierter Unterricht - Keine Fehlinvestitionen

Von Willy Cordt

6	<u>Kein Platz für Waffen im Weltraum</u>	54
---	--	----

Genfer Bemühungen um ein internationales Abkommen

Von Pierre Simonitsch, Genf

+ + +

Hoogen hat Recht

Betrachtungen zum Jahresbericht 1965 des Wehrbeauftragten

Von Werner Buchstaller, MdB

Auch der Jahresbericht 1965 des Wehrbeauftragten ist den Abgeordneten des Deutschen Bundestages erst wieder in der parlamentarischen Ferienzeit zugegangen. Damit bleibt die Frage, warum der Wehrbeauftragte und seine Dienststelle über ein halbes Jahr brauchen, um die Vorgänge, Erfahrungen, Erkenntnisse und Vorschläge aus der Tätigkeit eines Jahres in einem Bericht von zwölf Druckseiten und 17 Seiten statistischer Übersicht zusammenzufassen. Daß der verspätete Jahresbericht 1965 trotz seiner Kürzlichkeit an Umfang und dokumentarischer Unterrichtung beachtenswert ist, ist einigen offenen Worten des Wehrbeauftragten zuzuschreiben. Diese Worte sind weniger an die Truppe und die militärische Führung als vielmehr an den Bundesverteidigungsminister und - wenn man genau und auch zwischen den Zeilen liest - an Hoogens Auftraggeber, das Parlament, gerichtet.

Gewiß, der Wehrbeauftragte wiederholt und unterstreicht seine Kritik, daß vielfach in der Truppenpraxis der überragende Bedeutung der Grundrechte und die in ihnen zum Ausdruck kommende Wertordnung ungenügend erkannt wird. Er macht aber zugleich keinen Hehl daraus, daß diese Unkenntnis nicht auf den soldatischen Bereich beschränkt ist. Von seinem Hinweis, es müsse endlich zur Kenntnis genommen werden, daß Verfassungsgrundsätze einen höheren Rang als Bundesgesetze oder gar Verwaltungsvorschriften haben, erwartet Hoogen sicherlich, daß sich nicht nur die militärischen Ausbilder und Vorgesetzten angesprochen fühlen.

Beobachtungen von Gewicht

Ohne darauf zu verzichten, Befürchtungen und Tendenzen aufzuzeigen, meidet der Wehrbeauftragte bewusst verallgemeinernde Schlussfolgerungen. Um so mehr erhalten seine Beobachtungen Gewicht. Die Grundsätze der inneren Führung müssen den ganzen militärischen Alltag durchdringen. Der mündige Bürger ist das Ziel moderner Menschenführung in unserer Zeit. Es kommt nicht von ungefähr, daß Hoogen wie seine Vorgänger die Verbesserung der Ausbildung, verständliche und praxisorientierte Anleitungen und verantwortungsbewusste Dienstaufsicht als vordringliche Aufgaben herausstellt. Dazu gehört auch die Aufdeckung von Mängeln und ihre konsequente Beseitigung. Es ist deshalb gut, daß der Wehrbeauftragte dem Beschwerderecht des Soldaten so große Bedeutung beimißt. Eine Mißachtung dieses Rechts, Beschwerdeunterdrückung oder Benachteiligung des Beschwerdeführers, sind eklatante Verstöße gegen die Grundsätze der inneren Führung.

Mängel gibt es nicht nur bei der Truppe und dort nicht nur

hinsichtlich der inneren Führung. Vielmehr sind diese Erscheinungen oft Folgen veranlaßter oder versäumter Maßnahmen, die nicht von den militärischen Einheitsführern und Befehlsstellen, sondern vom zuständigen Minister und seinen nachgeordneten Behörden verantwortet werden müssen. Damit ist die entscheidende Frage an den Deutschen Bundestag gestellt. Will das Parlament seine Kontrollfunktion auf dem Gebiet der militärischen Verteidigung, hier besonders ausgeübt durch sein Hilfsorgan Wehrbeauftragter, auf den militärischen Verantwortungsbereich beschränken lassen oder sind in diese Kontrolle auch die letztlich tatsächlich verantwortlichen Exekutivorgane einbezogen? Um es deutlicher zu formulieren: Soll der Ausbilder auf einem Kasernenhof oder der Kommandore eines Starfighter-Geschwaders weiterhin auch für Fehler zur Verantwortung gezogen werden, deren Ursachen nicht in seiner Entscheidungsbefugnis liegen?

Das muß der Bundestag selbst tun

Bundesverteidigungsminister von Hassel beantwortet diese Frage mit Ja, Wehrbeauftragter Hoogen sagt in seinem Jahresbericht 1965 ein deutliches Nein. Hoogen hat Recht. Der Wehrbeauftragte ist Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle. Diese bezieht sich nicht nur auf den militärischen Sektor, sondern gilt auch hinsichtlich des Verhaltens und der Maßnahmen des Ministers und seiner verantwortlichen Mitarbeiter. Manches muß an den Wurzeln bereinigt werden, wenn man weiße Blätter vermeiden will.

Herr von Hassel sieht es anders. Er will den Wehrbeauftragten nicht im "Pentaborn" sehen. Bei seiner Mentalität und der seiner unmittelbaren Umgebung ist das nicht verwunderlich. Er müßte sich sonst selbst verleugnen. Es ist gut, daß es nicht in von Hassels Kompetenz fällt, die Rechte und Pflichten des Hilfsorgans des Bundestages zu regeln. Das muß der Bundestag selbst tun.

Man mag zum Arbeitstil des jetzigen Wehrbeauftragten stehen, wie man will. Daß er seinen Auftrag, als Hilfsorgan des Bundestages zu wirken, ernst nimmt, läßt sich nicht bezweifeln. Es wäre sehr zu bedauern, wenn das Parlament selbst seine Kontrollfunktion nicht ebenso ernst nehmen würde. Als die Koalitionsfraktion dem profilierten CDU-Parlamentarier Hoogen das Amt des Wehrbeauftragten übertrug, geschah das ohne Zweifel in erster Linie aus parteipolitischen Überlegungen. Um so mehr ist ihm zu unterstellen, daß seine kritischen Anmerkungen aus rein sachlicher Sicht zu verstehen sind. Seinen Anliegen wäre sicher viel geholfen, wenn sich seine früheren Fraktionskollegen im Parlament und im Verteidigungsausschuß nicht zu sehr ihrem Minister und stellvertretenden CDU-Vorsitzenden von Hassel, als vielmehr ihrer Aufgabe, oberstes politisches Beschluß- und Kontrollorgan zu sein, verpflichtet fühlten.

Fadenscheinig

Zur SED-Argumentation zum Scheitern des Redneraustauschs

sp - Fadenscheinige Argumente mußten und müssen für die SED herhalten, um die Sabotage des Redneraustausches mit der SPD zu rechtfertigen. Sie gehen an den Tatbeständen vorbei und daß dabei die Wahrheit überhaupt nicht zum Zuge kommt, liegt wohl im Wesen kommunistischer Dialektik. Als Hauptgrund für die Weigerung der SED, sich in offener Konfrontation vor dem deutschen Volk mit der SPD zu stellen, diente Herrn Norden, dem Propagandachef der SED, das vom Bundestag verabschiedete Gesetz über eine befristete Freistellung von der deutschen Gerichtsbarkeit, da es in seinen Augen eine "unzulässige und völkerrechtswidrige Ausdehnung westdeutscher Staatsgewalt auf die DDR bedeutet".

Doch wie sieht es im Herrschaftsbereich Ulbrichts aus? Wie steht es mit dem juristischen Gehalt dieser Behauptung? Da gibt es in der SBZ ein Gesetz zum Schutze des Friedens vom 15. Dezember 1950, das das "Oberste Gericht der DDR" ermächtigt, Verfahren einzuleiten, auch dann, wenn es sich um Taten handelt, die von Bundesbürgern im Gebiet der Bundesrepublik begangen worden sind. In Paragraph 10 Abs. III dieses Gesetzes heißt es:

- * "Die Zuständigkeit des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik ist auch dann gegeben, wenn die Tat von deutschen Staatsbürgern nicht im Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik begangen worden ist, auch wenn der Täter im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Demit ist in dem Herrschaftsbereich Ulbrichts genau das geltende Recht, was die SED den demokratischen Parteien in der Bundesrepublik mit gewaltigen Propagandagetöse vorwirft, nämlich die Ausdehnung der Strafgewalt auf alle Deutschen, gleichgültig, in welchem Gebietsteil Deutschlands sie wohnen. Hat dies Herr Norden vergessen? Das nimmt seinem Zorn jede Berechtigung.

Die Argumentation der SED ist aber auch aus einem anderen Grunde unglaubwürdig. Im Strafrecht der Bundesrepublik und der SBZ gilt gleichermaßen das Territorialitätsprinzip; dieses im Einklang mit dem Völkerrecht stehende Grundsatz besagt, daß jeder Staat alle in seinem Gebiet begangenen strafbaren Handlungen nach seinem Recht bestrafen kann, ohne daß es darauf ankommt, ob der Täter ein eigener oder ein fremder Staatsangehöriger ist. Wenn nun ein SED-Redner über den nationalen Rundfunk oder das Fernsehen zur Unterstützung der verbotenen KPD in der Bundesrepublik aufruft und diese Sendungen in der Bundesrepublik empfangen werden, dann begeht der Redner eine Straftat in der Bundesrepublik und unterliegt - nach dem auch in der SBZ anerkannten Territorialitätsprinzip - daher der Strafgewalt der Bundesrepublik. Mit einer "Ausdehnung westdeutscher Jurisdiktion auf die DDR" hat das überhaupt nichts zu tun. Mit anderen Worten: Das von der SED so heftig angegriffene Gesetz über die Freistellung von der deutschen Gerichtsbarkeit war auch deshalb nötig, weil man nur mit seiner Hilfe hätte sicherstellen können, daß gegen SED-Funktionäre keine Strafverfolgungsmaßnahmen wegen in der Bundesrepublik begangener Taten eingeleitet werden.

Koch so viele Spitzfindigkeiten können die schlichte Tatsache nicht verdecken, daß die kommunistische Einheitspartei Furcht vor dem eigenen Mut bekam und den Rückzug antrat. Der Konfrontation mit dem eigenen Volk entging sie dadurch freilich nicht.

Für den Schiffbau ungeeignet

Schwere Versäumnisse im Bundesverteidigungsministerium

rg. - Das Bundesverteidigungsministerium hat am 7. Juli in der Pressemitteilung III/61 über die Holzmisere an 25 der 30 schnellen Minensuchboote berichtet, die zwischen 1957 und 1961 gebaut worden sind. In dieser Mitteilung heißt es wörtlich: "Der in Holz steckende Pilz wurde erst längere Zeit nach Indienststellung der Boote erkannt."

Das Ilomba-Holz für die Schotten und Aufbauten der Minensucher wurde als Rundholz aus Zentral-Westafrika bezogen. Es wurde in der Bundesrepublik zu Sperrholz verarbeitet und dann für den Bootsbau verwendet. Die Pilzsporen aus Afrika, die das Ilomba-Holz weit stärker als andere Hölzer befallen, sind durch die Hitze bei der Sperrholz-Verarbeitung vernichtet worden. Im Bundesgebiet haben sich aber neue Pilzsporen im Ilomba-Holz niedergelassen und anschließend den Pilzbesatz in den Booten gebildet. Ilomba-Holz ist - wie jeder Fachmann weiß - von vornherein für den Schiffbau völlig ungeeignet.

Es kommt darauf an, daß man Ilomba-Holz nie hätte für den Bootsbau verwenden dürfen. Das hätte ausdrücklich in den Ausschreibungsbestimmungen des Bundesverteidigungsministeriums stehen müssen. Im Standard-Werk "Holzlexikon" von König steht doch klipp und klar, Ilomba-Holz ist äußerst anfällig für Pilze und Insekten. Und wenn die Bootswerften dann doch das billige Ilomba-Holz nahmen, wieso hat das Ministerium dann die Boote als truppenverwendungsfähig übernommen?

Ferner steht im Holzlexikon, das Ilomba-Holz sei nur zu gebrauchen, wenn man es imprägniere. Warum eigentlich hat man nicht jedenfalls diese Vorschrift bei der Auftragsvergabe der 30 Boote vertraglich festgelegt? Es ist doch nun wirklich allgemein üblich, zur Holzimprägnierung zu schreiben, auch wenn man angeblich die übergroße Anfälligkeit des Ilomba-Holzes für den Pilzbefall nicht vorher kannte. Hier ist also das nächste Versäumnis des Bundesverteidigungsministeriums.

Das Ministerium gibt in seiner Pressemitteilung zu, die Bundeswehr habe seinerzeit noch nicht selbst über ausreichendes Fachpersonal für einen eigenen Güteprüfdienst im Holzschiffbau verfügt. Man fragt sich, warum denn nicht. Damals war doch aufgrund der NATO-Vorschriften völlig klar, daß auf antimagnetische Schiffskörper großes Gewicht zu legen ist und da kommt in erster Linie Holz in Frage, wenn man von J-Booten absieht.

Das Ministerium erklärte jetzt ferner, der "Germanische Lloyd" habe die Prüfung auf Materialfestigkeit seinerzeit wahrgenommen. Diese Feststellung ist nun recht grotesk. Was sollte denn der Germanische Lloyd tun? Die Sporen der heimischen Pilze sind doch erst nach der Schiffsauslieferung in das Ilomba-Holz geraten und haben den Pilzbefall herbeigeführt. Es führt einfach nichts daran vorbei, Schiffe mit Ilomba-Holz hätten nicht vergeben und schon gar nicht übernommen werden dürfen. Und wenn schon Ilomba-Holz, dann Imprägnierung, was nun wirklich jedermann weiß.

Es ist tatsächlich notwendig, die verantwortlichen Beamten im Ministerium in dieser Holzmisere zur Verantwortung zu ziehen. Schließlich hat die ganze Angelegenheit den Steuerzahler zwölf Millionen DM gekostet und schließlich ist die Minensuchflotte der Bundeswehr durch die Materialpanne wieder einmal nur zeitweise bedingt abwehrbereit.

Schulzentren - Bauten für die Zukunft

Differenzierter Unterricht - Keine Fehlinvestitionen

Von Willy Gerdt

Der Schuldezernent einer Großstadt steht ständig in enger Verbindung zu den Schulen seines Amtes. Schulbegehungen, Feiern, Tagungen führen ihn häufig in die von ihm betreuten Schulen. Er lernt Schwerpunkte kennen, nach denen gearbeitet wird, Fehler und Mängel bleiben nicht lange verborgen. Sie werden häufig an äußeren Erscheinungen besonders augenfällig.

Da besteht in einem Stadtteil ein traditionsreiches Gymnasium. Erst vor einigen Wochen wurden umfangreiche Erweiterungsbauten beendet. Der Schulleiter zeigt voll Stolz sein neues Gebäude, die modernen Facheinrichtungen, Hörsäle, Übungsräume. Der Besuch stört den Unterricht nicht, kann nicht stören, weil viele Fachräume unbenutzt sind. Zufall oder Absicht? Der Schulleiter gibt Auskunft: Die verschiedenen Fachräume sind zwar notwendig, doch können sie nicht voll ausgelastet werden.

Fünfzehn Minuten entfernt befindet sich eine Realschule. Bisher war es nicht möglich, den Bedarf an Fachräumen voll zu befriedigen. Die finanziellen Mittel reichten nicht aus. Schulleiter und Elternbeirat drängen aber auf den Einbau moderner Fachräume. Vor allem der naturwissenschaftliche Bereich muß besser ausgestattet werden. Raum dafür ist vorhanden, zwei Klassenräume werden gegenwärtig nicht gebraucht.

Dagegen quillt die wiederum in einiger Entfernung befindliche Volksschule über. Besonders die Grundschulklassen nehmen stark zu. Dort kann der Schulleiter nur mit Hilfe eines ausgeklügelten Planes den drohenden Schichtunterricht vermeiden. Wenigstens heute noch. Er fordert Hilfe, selbst wenn sie nur ein Beheif wäre, denn die Schülerzahlen steigen.

Erfundene Beispiele oder Einzelercheinungen? Keinesfalls. Diese Situation ist charakteristisch. Eine Schulform leidet Mangel, der Nachbar hat Überfluß. In wenigen Jahren kann das Verhältnis umgekehrt sein.

- * Der kommunale Schulträger muß für Abhilfe sorgen. Er kann nur
- * eine gewisse Zeit abwarten oder Behelfslösungen anbieten. Ir-
- * gendwann muß er jedoch Geld investieren, knappes Geld, teures
- * Geld, da meist nur über Kredite zu beschaffen. Sicher, das
- * Land hilft im Rahmen seiner Mittel. Die Belastung für den
- * Schulträger wird gemildert, sie bleibt aber bestehen. Der
- * Schulträger als Bauherr muß außerdem mit einem gewichtigen
- * Unsicherheitsfaktor rechnen: Er kann nicht im voraus fest-
- * stellen, wie hoch der Bildungswille einer künftigen Jugend zu
- * veranschlagen ist. Er kann eine zu große Volksschule und ein
- * später nicht ausreichendes Gymnasium errichten. Es kann auch
- * umgekehrt sein.

Eine weitere Überlegung drängt sich auf. Selbst die Lehrer be-

nachbarter Schulen kennen einander nur oberflächlich. Vielleicht auch

gar nicht. Lehrer und Erzieher am Kinde und Jugendlichen finden kaum zueinander. Alte Vorurteile werden nicht abgebaut, sogenannte Standesunterschiede - obwohl nicht gerechtfertigt - bleiben bestehen. Eine Reflexion auf die zu unterrichtenden und zu erziehenden Kinder ist unvermeidbar. Verschiedene Türen, die in verschiedene Gebäude führen, versinnbildlichen eine Trennung, die einer modernen Gesellschaft in keiner Weise mehr entspricht.

Die alten Schulen sind ein getreues Abbild einer überholten Gesellschaftsordnung. Die neuen Schulen müssen dem neuen Geist angepaßt sein, müssen in die Zukunft weisen. Der sozialdemokratischen Parlamentsmehrheit in Hessen kommt dabei eine führende Rolle zu. Ihr ist eine Chance geboten, die sie nicht ungenutzt lassen darf. Zur Nutzung dieser Chancen bieten sich mehrere Möglichkeiten an. Der direkteste Weg führt über das Schulzentrum.

- * In solchen Schulzentren werden auf engstem Raum möglichst alle
- * Schulformen vereinigt. Ursprünglich sollten sie nur die allgemeinbildenden Schulen beherbergen: Hauptschule, Realschule, Gymnasium. Heute neigt man immer mehr dazu, auch die berufsbegleitenden und berufsbildenden Schulen einzugliedern, denn Bildung
- * ist unteilbar.

Um bei dem oben gewählten Beispiel zu bleiben: Bei einem Schulzentrum gehen alle Schüler durch dasselbe Tor in dieselbe Schule, spielen auf demselben Schulhof, benutzen dieselben Fachräume, Turnhallen, Sportanlagen. Die Lehrer aller dort vereinigten Schularten haben ein gemeinsames Lehrerzimmer als Treffpunkt, besuchen in bestimmten Zeitabständen gemeinsame Konferenzen. Ursprünglich sichtbare Unterschiede werden verwischt, vom gemeinsamen Schulleben abgebaut.

Der psychologische Effekt erhöht sich bei längerer Betrachtung. Mancher Schüler wurde (und wird noch) aus Prestigegegründen gezwungen, eine weiterführende Schule zu besuchen, obwohl sie seinem Leistungsvermögen und seinen Interessen nicht entsprach. Andere Eltern zeigten wiederum eine Scheu, ihr Kind einer weiterführenden Schule zuzuführen, obwohl Eignung und Interesse dafür gesprochen hätten. Prestigesucht auf der einen Seite - Milieusperre auf der anderen Seite: Die "andere" Schultür spielt heute noch oft eine erhebliche Rolle. Das Schulzentrum hat jedoch nur "eine" Tür, durch die alle gehen müssen.

Im Zeichen der Finanznot darf auch die kommerzielle Seite nicht überschern werden. Konzentrierte Schulen bilden eine optimale Raumnutzung. Raumnot hier und Raumüberfluß da gehören nicht zu den Erscheinungen eines Schulzentrums. Kostspielige Fachräume können nicht ungenutzt leer stehen und der Nachbarschule fehlen. Der Schulträger vermeidet Fehlinvestitionen.

Die SED fordert in ihren Bildungspolitischen Leitsätzen die Einrichtung der Förderstufe. Die Verwirklichung dieser Forderung stößt im Augenblick auf Schwierigkeiten. Schuld sind nicht die Lehrer oder die Eltern. Schwierigkeiten liegen hauptsächlich im Unvermögen der Organisation, Lehrer verstreut liegender Schulen zu gemeinsamer Arbeit zu vereinigen. - Wenn eine weitere Forderung aus den Bildungspolitischen Leitsätzen verwirklicht werden soll, ist das Schulzentrum als Ausgang überhaupt unerläßlich: das Wegführen des Schulsystems von der überkommenen vertikalen Gliederung zu einem horizontalen Stufenaufbau hin. - Fassen wir zusammen: Das Schulzentrum

- * erleichtert einen differenzierteren Unterricht - bietet die besten
- * Voraussetzungen für richtungweisende Schulversuche - hilft, alte
- * Vorurteile abzubauen, der Prestigesucht zu steuern und Milieusperren aufzuheben - zwingt zu einer Kooperation der verschiedenen Schularten - gestattet eine optimale Raumnutzung und
- * vermeidet daher Fehlinvestitionen.

Kein Platz für Waffen im Weltraum

Genfer Bemühungen um ein internationales Abkommen

Von Pierre Simonitsch, Genf

Das Wettüben darf sich nicht im Weltraum fortsetzen. Möglicherweise steht die Menschheit schon morgen vor diesem neuen Problem, wenn es nicht gelingt, die vergangene Woche in Genf begonnenen Verhandlungen über die Reinhaltung des Weltraums von Waffen zu einem Erfolg zu führen. Vorläufig 28 Nationen, darunter alle Großmächte außer China, nehmen an diesen Verhandlungen teil. Das Forum bildet der juristische Unterausschuß des UNO-Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums. Die USA schlugen das Datum der Verhandlungen vor, die Sowjets den Ort. Jede der beiden Delegationen hat bereits einen Vertragsentwurf auf den Konferenztisch gelegt.

Der amerikanische Entwurf besteht aus 19 Artikeln. Die wichtigsten Punkte sind: Forschungsfreiheit für alle Staaten, freier Zugang zu allen Gebieten und Installationen, Verbot der Errichtung militärischer Anlagen und von Waffenversuchen, Beistandspflicht in Notfällen, Beilegung von Streitigkeiten durch den Internationalen Gerichtshof in Den Haag. Der US-Vertragsentwurf betrifft nur die natürlichen Himmelskörper, nicht aber den Weltraum als solchen.

Der sowjetische Text hat nur 12 Artikel, welche aber den "Weltraum, einschließlich des Mondes und der anderen Himmelskörper" umfassen. Er sieht keinen freien Zugang zu fremden Installationen vor, beinhaltet dagegen einen Artikel über die Haftpflicht für etwaige Schäden. Die Sowjets schlagen auch kein bestimmtes Schiedsgericht für Streitfälle vor, sondern eine Konsultation zwischen den betroffenen Parteien.

Die meisten dieser von den Amerikanern und Russen vorgeschlagenen Punkte sind bereits Bestandteile des Völkerrechts, da sie in Form einer Entschlußung von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahre 1953 einstimmig gebilligt wurden. Eine andere UNO-Resolution hat bisher verhindert, daß Massenvernichtungswaffen um die Erde kreisen. Meider sind diese Prinzipien für die Regierungen nicht im juristischen Sinne verpflichtend, weil sie nicht in den einzelnen nationalen Gesetzeswerken verankert wurden. Deshalb bemühen sich nur die interessierten Parteien um die Ausarbeitung von Staatsverträgen, welchen automatisch Gesetzeskraft zukommt.

"Es wäre erfreulich und ein beispielloser Durchbruch, wenn bei dieser Gelegenheit für einmal die politische Weisheit dem Triumph der Technik vorausziehen würde", sagte an der Eröffnungssitzung der österreichische UNO-Botschafter Waldkorn in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums. Aber es gibt da noch einige Schwierigkeiten, die nichts mit dem Weltraum zu tun haben. Beispielsweise verwandeln die amerikanischen Juristen die sogenannte Wiener Klausel, nach der nur jene Regierungen, die vor der UNO oder dem Internationalen Gerichtshof anerkannt sind, den Vertrag unterschreiben dürfen, während es im sowjetischen Entwurf heißt: "Der Vertrag steht allen Staaten zur Unterzeichnung offen." Die USA haben diese letztere Formulierung allerdings schon einmal akzeptiert, nämlich bei der Ausarbeitung des Moskauer Teststopabkommens.

Große sachliche Gegensätze zwischen den beiden vorgelegten Texten sind nicht herauszufinden, außer vielleicht aus dem Umstand, daß der amerikanische Entwurf zum Unterschied vom sowjetischen nur die Himmelskörper betrifft. Die meisten Delegationen sehen es als die vorrangigste Aufgabe an, gerade die nähere Umgebung der Erde gegen Mißbrauch - wie etwa den Abschluß von atomaren Orbitalraketen - abzusichern.